

**Gebührensatzung der
„Krippe Kastanienbaum“
Rodensteinstraße 92
64625 Bensheim**

In Bensheim werden, im Zuge der Netzwerkarbeit, Anmeldungen in regelmäßigen Abständen abgeglichen. Um hier Belastungen für Eltern gleich zu halten, werden seit dem 01.08.2013 Krippengebühren im gesamten Stadtgebiet einheitlich gestaltet und Gebührensatzungen in Anlehnung an die Gebührensatzung der Stadt Bensheim entwickelt.

Als Träger der Krippe „Kastanienbaum“ fungiert das Familienzentrum Bensheim e.V., das die Geschäftsführung an eine seiner Abteilungen, die Tageselternbörse, übertragen hat

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Krippe haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühren und
- b) Verpflegungspauschale

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.2002 (BGBl. I S 4621) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S 4210, 2003 I S. 179) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. S. 58), erhält.

- (2) Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf festgelegt und vom Vorstand des Trägers beschlossen.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Krippe, ist ab dem Beginn der Eingewöhnung zu entrichten. Sie ist in Module eingeteilt und richtet sich nach der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung. Das Modul 2 kann dabei als Ergänzung zum 1. Modul gewählt werden.
- (4) Die gewünschten Module müssen für die Dauer eines Halbjahres verbindlich, jeweils zum 01. August bzw. zum 1. Februar eines Jahres, gebucht werden.
- (5) Die Verpflegungspauschale wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagstisch, für Zwischenmalzeiten und Getränke erhoben.
- (6) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren in der Kinderkrippe für das erste Kind betragen:

Betreuungszeit	1 – 2 Jahre	2-3 Jahre
Modul 1 7.30 – 14.00 Uhr	280,00 €	250,00 €
Modul 2 14.00 – 16.00 Uhr	60,00 €	60,00 €
gesamt	340,00 €	310,00 €

- (2) **Geschwisterermäßigung:** Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Krippe, wird die Gebühr für das zweite Kind um 40,00 € reduziert. Die Reduzierung erfolgt unabhängig vom Alter des Kindes.
- (3) **Ferienbetreuung:** Wird eine Betreuung während der Schließzeiten benötigt, wird die Tageselternbörse sich bemühen gegebenenfalls eine Tagesmutter zu vermitteln.
- (4) **Betreuung nach dem 3. Geburtstag:** Besucht das Kind über den dritten Geburtstag hinaus die Einrichtung, fallen für Modul 1 125,- Euro und für Modul 2 155,- Euro an.

§ 3 Verpflegungspauschale

Es wird eine Verpflegungspauschale von 4,00 € pro Tag erhoben.
Tage in denen das Kind nicht die Einrichtung besucht werden, wenn eine Abmeldung bis um 8.00 Uhr erfolgt ist, berücksichtigt und in Abzug gebracht.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme für den vollen Monat. Sie erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Krippe fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühren und die Verpflegungspauschale werden nach Erteilen einer Einzugsermächtigung abgebucht, sollte dies nicht vorliegen sind die Gebühren zum 15. eines jeden Monats ohne Abzug zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Krippe (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Krippe über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet, die Leitung der Tageselternbörse.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Bei rückständigen Gebühren wird, sollte einer Aufforderung zur umgehenden Zahlung nicht nachgekommen werden, ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Die *Kosten* der Zwangsvollstreckung fallen grundsätzlich dem Schuldner zur Last (§ 788 ZPO).

Bensheim, den 01.09.2015


Jeanette Schröder (wirtsch. Leitung Tageselternbörse)